

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 19. Februar 1869.

1. Ausführung des §. 87 der Verfassung.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht, indem er die seinige sich vorbehält. Anlage I.

2. Verlegung der Hufpforte.

Unter demselben Vorbehalt läßt der Senat einen von der Baudeputation hinsichtlich der Verlegung der Hufpforte erstatteten zweiten Bericht hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen. Anlage II.

3. Antrag, das Nivellement des Gebiets betreffend.

Die Kammer für Landwirthschaft hat beim Senat die Nivelirung des gesammten Gebiets am rechten und linken Weserufer beantragt und dafür folgende, durch technische Begutachtung ergänzte Gründe angeführt.

Während die Höhenpunkte der Stadt und Vorstadt an bestimmten Stellen nach dem Nullpunkt der Weser am Brückenpegel berechnet wären, fehle ein solches allgemeines Nivellement des Gebiets, und doch ließen sich, abgesehen von den Interessen der Landwirthschaft, dafür allgemeine, für Stadt und Staat besonders wichtige Gründe angeben.

Die der Stadt nächst belegenen Gebietstheile, sowohl am rechten als linken Weserufer, namentlich die Dorfschaften Walle, Hastedt, die Pagenthorner Feldmark, der Buntenthorssteinweg, Woltmershausen, die Hohenthors-Chaussee, seien in neuerer Zeit in täglich zunehmendem Umfange mit Häusern bebaut worden, und die Zeit sei vielleicht nicht mehr fern, wo der vorwiegend städtische Betrieb der Einwohner die Einverleibung der genannten Gebietstheile in die Stadt zur Nothwendigkeit machen, daher ein Nivellement derselben aus den nämlichen Gründen werde erforderlich werden, aus welchen dasselbe für die Stadt habe hergestellt werden müssen.

Ein richtiges Nivellement sei ferner für die Anlage oder Vervollständigung der bereits vorhandenen Deiche in Hinblick auf die Sicherstellung der westlichen und östlichen Vorstadt, sowie zur Berechnung der Höhe von Eisenbahndämmen durchaus nothwendig.

Was aber insonderheit das Landgebiet betreffe, so sei eine Nivelirung desselben nothwendig für eine zweckmäßige Regulirung der mangelhaften Abwässerung der Waller, Gröplinger und Oslebshausen Feldmark (letzterer zwischen Deich und Chaussee); ebenso für die Entwässerung der Habenhausen Feldmark, dann für Entwässerungs-Anlagen eines Theils der Oslebshausen und Grambsen Feldmark, sowie für die Feldmarken Dunge, Lesumbrook und die damit in Verbindung stehenden Feldmarken Mittels- und Niederbüren; ferner für die Entwässerung eines Theils der Feldmarken Oberneuland und Borgfeld; für die Rectification der Abwässerungsfluthe der Feldmarken Osterholz, Bahr und Lehe; für das längst gefühlte Bedürfniß einer Ueberrieselung des Niedervielandes mit Weserwasser während der Wintermonate; für Stauanlagen, um das Ochtumwasser durch gehörig angelegte Gräben in die zu Brunnenanlagen wenig geeigneten Niedervieländischen Feldmarken zu führen, und endlich besonders am linken Weserufer für die Bestimmung der wasserfreien Höhe der Hauswarfe.

Die Kosten seien nach einem als Anlage beigelegten Berichte des Baudirectors Anlage III.
Berg auf 3360 Thaler veranschlagt. Selbstverständlich würden aber die bereits

vorhandenen Nivellements benutzt und dadurch voraussichtlich Ersparnisse herbeigeführt werden, deren Größe aber jetzt vor einer Revision nicht in Zahlen sich feststellen lasse. Es empfehle sich indeß, die ganze Summe sofort zu bewilligen, damit ohne alle Unterbrechung die einmal begonnene Nivelirung fortgeführt, jede für solche Arbeiten günstige Zeit sofort benutzt und die dafür besonders geeigneten Techniker dauernd engagirt werden könnten, die nur, wenn ihnen das ganze Nivellement anvertraut sei, für dasselbe auch im Ganzen wie in seinen einzelnen Abtheilungen allein verantwortlich sein würden.

Der Senat nimmt keinen Anstand, den Antrag der Kammer für Landwirthschaft aus den dafür angeführten Gründen der Bürgerschaft zu empfehlen und die Bewilligung der dafür mit 3360 Thalern veranschlagten Kosten zu beantragen, welche am zweckmäßigsten an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zur weiteren Verrechnung auszusahlen sein würden.

4. Wiedereinführung der Districts-Polizeibureaus und Anstellung eines sechsten Polizeicommissärs, sowie eines zweiten Kanzlisten der Polizeidirection.

Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß stimmt der Senat zu, daß eine besondere Deputation niedergesetzt und beauftragt werde, über die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Anträge zu berathen und zu berichten, und fordert er die Bürgerschaft zur Wahl der Mitglieder aus ihrer Mitte auf.

Dagegen vermag der Senat auf den weiteren Antrag, nach welchem die niederzusetzende Deputation auch über den Grund oder Ungrund verschiedener laut gewordener Beschwerden, deren Gegenstand nicht einmal angedeutet worden ist, zu berathen haben soll, nicht einzugehen.

Bei näherer Erwägung wird sich auch die Bürgerschaft davon überzeugen, daß es unzweifelhaft nicht Sache einer gemeinschaftlichen Deputation, sondern Sache des Senats resp. der Polizei-Direction sein würde, etwaige Beschwerden gegen die Polizeiverwaltung oder Polizeibeamten zu untersuchen und, falls sie begründet gefunden werden, abzustellen.

Dem Senat würde es aber erwünscht sein, zu diesem Zweck von der Bürgerschaft die bei ihr laut gewordenen Beschwerden und die Thatfachen, auf welchen dieselben beruhen sollen, mitgetheilt zu erhalten.

5. Krankenanstalt.

Zur Theilnahme an der am 3./17. April 1867 in Betreff des Irrenhauses beschlossenen Deputationsberatung hat der Senat an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Senator **Heinrich Gröning** neuerlich Herrn Senator **Hermann Gröning** abgeordnet.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 19. Februar 1869.

B e r i c h t

der wegen Ausführung des §. 87 der Verfassung niedergesetzten Deputation.

Hat Unter-Anlagen I und II (deponirt), III, IV, V.

Die Deputation hatte sich in Gemäßheit des unterm 8. Mai/29. Novbr. 1867 ihr gewordenen Commissoriums

„die in §. 87 der Verfassung vorbehaltene Trennung der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten von der Staatsverwaltung vorzubereiten und vorzubereiten“

mit der Frage zu beschäftigen:

ob es zweckmäßig sei, den im §. 87 der Verfassung gesetzten Fall herbeizuführen, und eventuell, wie solches zu geschehen habe?

Sie erlaubt sich das Ergebnis ihrer Berathung nunmehr vorzulegen.

I.

Einige Bedenken gegen die fragliche Ausführung des §. 87 sind zunächst anzudeuten.

Ist es gerathen, — so könnte gefragt werden, — das eigenthümliche, historisch entwickelte Verhältniß, in dem bisher die Stadt zu dem kleinen bremischen Staatswesen stand, dieses einigende, zusammenhaltende Element, welches die Bedeutung und Wirksamkeit einer Handelsrepublik sichert und die ihr als solcher obliegenden Aufgaben ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert, zu beseitigen? Würde nicht insbesondere die Besorgniß begründet erscheinen müssen, daß der jenem Verhältnisse bewohnende große Vortheil einfacher, rascher, wirksamer Behandlung der öffentlichen, namentlich der commerciellen Angelegenheiten verloren gehe? Könnte ferner nicht ein abgesondertes organisirtes Gemeindeleben der Stadt mit ihrer, dreimal fast die der übrigen Staatstheile überwiegenden Bevölkerung und ihren weitaus reicheren Mitteln sich in einem die Staatsverwaltung lähmenden Maße entwickeln und geltend machen? Würde nicht den übrigen Communen des Staatsgebiets die Erhaltung ihrer Existenz nach vollzogenem Scheidungsacte ganz erheblich erschwert werden, und sind überhaupt von der Trennung Vortheile zu hoffen, welche alle diese Bedenken aufwiegen? Auch wurde von einer Seite die Ansicht entschieden vertreten, daß, — wenn nicht mehrere (weiterhin von der Majorität für staatlich erklärte) Angelegenheiten, wie namentlich die Häfen, der Stadt überwiesen würden, aus politischen Gründen die in Frage stehende Trennung sich überhaupt nicht empfehle.

Diese und andere Bedenken, auch solche rein finanzieller Art, lassen sich aufstellen, und, so wenig es in Betreff der letzteren nach Anleitung der dieserhalb weiter unten zu machenden Vorlagen schwierig scheinen mag, über ihren Werth oder Unwerth zu einer Entscheidung zu kommen, so sehr muß die Unmöglichkeit einleuchten, im Voraus eine zuverlässige Vorstellung davon zu gewinnen, ob und wie die vollzogene Trennung in den angedeuteten Beziehungen auf das Leben und Wirken des Staats wie der übrigen Gebietstheile desselben influiren werde. Die Deputation kann daher diese Andeutungen nur der Erwägung des Senats und der Bürgerschaft anheimstellen.

Andrerseits hat bereits die Bürgerschaft in ihrem Antrage vom 8. Mai 1867 sich dahin ausgesprochen, es seien die Uebelstände der

Vermischung kommunaler Angelegenheiten der Stadt mit denen des Staats immer fühlbarer geworden, seitdem die übrigen städtischen und ländlichen Communen zur Theilnahme an der Staatsgesetzgebung und Verwaltung gelangt, und würden sie nach dem Eintritt der Norddeutschen Bundesverhältnisse noch wachsen, —

und ferner,

ohne eine Trennung werde es sehr schwer sein, alles das zu beschaffen, was in Folge der aus diesen neuen Verhältnissen für uns entspringenden Anforderungen zur Regulirung unsrer Einnahmen und Ausgaben und des damit verbundenen Steuerwesens nöthig werden, gleich wie sonst in Betracht zu ziehen und zu ordnen sein möchte.

Die Deputation muß, wenn auch sie diese Uebelstände und Schwierigkeiten nicht allzu hoch anschlagen möchte, doch jedenfalls so viel einräumen, daß der jetzige Zustand an und für sich eine Abnormität ist, deren Beseitigung namentlich bei größerem Wachsthum anderer Communen neben der Stadt Bremen leicht zu einem unabwiesbaren Bedürfnisse werden kann, und daß es wünschenswerth sein würde, die Verhältnisse jetzt, wo es noch verhältnißmäßig leicht erscheint, zu sondern und zu ordnen, ehe die weitere Entwicklung der Dinge die Schwierigkeiten in einer Weise steigert, welche gegenwärtig Niemand voraussehen vermag.

II.

Wird die Trennung für zweckmäßig erachtet, so muß, um zu einer Auseinandersetzung zu gelangen, der Staat durch eine Staatsdeputation mit der Stadt durch eine die Interessen derselben vertretende Deputation, welche nach Maßgabe des §. 6, Absatz 3 des Deputationsgesetzes und des §. 90 der Verfassung zu wählen sein dürfte, in Verhandlung treten und über die Vermögenstheilung ein gütliches Abkommen zu treffen suchen. Den Erfolg verbürgt, wie die Deputation nicht zweifelt, das Bewußtsein der Gemeinschaftlichkeit der Interessen zwischen Stadt und Staat, gleichwie die Einsicht, daß eine Auseinandersetzung nur so möglich, oder doch ohne allzu große Schwierigkeit erreichbar sei.

Daher sieht es die Deputation als ihre Aufgabe an, eine Basis für die gütliche Verhandlung mit der Stadt aufzustellen, die gerecht, billig und practisch sei, und geht die Ansicht der Mehrheit der Deputation dahin, daß man sich bei der Ermittlung derjenigen Gegenstände, welche zu Gunsten der Stadt auszusondern sind, zu halten habe zunächst an etwaige unzweifelhafte und historisch nachweisbare Eigenthumstitel, und eventuell an Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, gleichwie an die aus der Natur des einzelnen Besitzthums sich ergebenden Gesichtspuncte. Die Minderheit derselben dagegen glaubt, daß die Aussonderung nach Maßgabe der Zwecke, welche der Staat bezw. die Commune zu verfolgen habe, geschehen sollte, so daß das Einzelne dem Einen oder der Anderen zuzuweisen wäre, je nachdem es rationell als der staatlichen oder städtischen Thätigkeit angehörend zu betrachten sei.

Diese Differenz ist indeß unerheblich insofern, als auch die Minderheit sich im Allgemeinen mit dem schließlich erzielten Resultat einverstanden erklären, in Betreff einiger Objecte aber ihre abweichende Ansicht besonders geltend machen konnte.

Indem der §. 89 der Verfassung bestimmt, daß nach beschlossener Trennung alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit den dazu gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen werden sollen, wird es nun darauf ankommen, solche Gegenstände zu bezeichnen. Vorab ist indessen Folgendes zu bemerken:

1) Gleichwie der Staat nach den §§ 91 und 92 bis zur Trennung verfassungsmäßig auf alle Einkünfte von Stadtgütern und Rechten, ferner auf alle städtische Abgaben berechtigt war, und ist, muß er auch andrerseits für die Beschaffung aller bis dahin erforderlich gewesenenen städtischen Gemeindebedürfnisse verpflichtet erscheinen.

2) Eben diesen Paragraphen der Verfassung zufolge soll bei der Ausscheidung keine Frage darnach sein, was Stadt oder Staat geleistet, sondern es sind Einkünfte und Verwendungen als sich begleichend anzunehmen.

3) Wenngleich die Staatsschulden sämmtlich insofern dem Staate verbleiben, daß den Staatsgläubigern gegenüber der Staat nach wie vor, formell wie materiell, der Schuldner bleibt, sollen doch für diese Schuld die der Stadt bei der Trennung überwiesenen Güter und Rechte verhaftet bleiben.

4) Wenn, wie die Mehrheit der Deputation es für richtig hält, der Stadt zunächst das, was als altes Stadteigenthum betrachtet werden kann, zugewiesen werden soll, wird es sich empfehlen, das Jahr 1806, in welchem die Stadt nach Auflösung des Reiches zu voller staatlicher Selbständigkeit gelangte, als den entscheidenden Zeitpunkt zu adoptiren. Was demnach sie derzeit besaß, wo ihr nicht allein das unbeschränkte Regiment über ihr Gebiet, sondern auch unzweifelhaft das Dominium über das vorhandene öffentliche Gut an Gebäuden und Grundstücken, Ländereien und sonstigen nutzbaren Rechten in und außer dem Weichbilde zustand, — das wird ihr bei der Trennung zuzuweisen sein.

Freilich ließe sich der entscheidende Zeitpunkt weit später, ja bis in das Jahr 1848/49 verlegen; denn erst da tritt die Stadt gänzlich aus ihrer dominirenden Stellung in die Reihe der Communen eines Freistaats, und die Verfassungs-Verhandlungen jener Zeit dürften einer solchen Auffassung das Wort reden; allein dieselbe bleibt doch anfechtbar, und es empfiehlt sich gewiß in concreto, wo verständiger Weise man nur eine annehmbare Basis für ein gütliches und zweckmäßiges Uebereinkommen zu finden bemüht sein darf, für den Zeitpunkt sich zu entscheiden, welcher,

ohne die Stadt erheblich zu beeinträchtigen, auch von den übrigen Theilen des Staats nach Ansicht der Majorität der Deputation, schwerlich bestritten werden wird.

5) Die von den Staatsorganen später nach 1806 gemachten Erwerbungen dürfen übrigens nicht außer Betracht gelassen werden. Indem die Verwaltung des Staats und der Stadt gemeinschaftlich war, beschaffte sie wie die staatlichen so auch die städtischen Bedürfnisse, und was davon bei der Trennung noch vorhanden ist, muß dem Theile, für welchen es hergestellt ward, zufallen. Es ist also hinsichtlich solcher Gegenstände zu prüfen, ob dieselben für staatliche oder städtische Zwecke erworben, hergestellt sind, und werden sie letzteren Falls der Stadt zuzuweisen sein.

6) Wenn zwar nach der Verfassung die für solche Erwerbungen (5) aus der Generalcasse gemachten Verwendungen sich begleichen und also von der Stadt nicht zu vergüten sein werden, muß die Frage dennoch offen und bei den Passivis zu erledigen bleiben, ob und wie weit mit solchen Gegenständen die Stadt auch die dafür contrahirten, noch ungetilgten Schulden zu übernehmen habe.

Die Deputation kann, nachdem sie obige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt hat, zu den Einzelheiten übergehen. Das Material, welches sie zu deren Ermittlung bedurfte, hat sie in dem von der Baubehörde 1863 ausgegangenen gedruckten Verzeichnisse (I) der dem bremischen Staate gehörenden Gebäude, ferner in einem später von der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke ausgegangenen Verzeichnisse (II) der vom Staate verpachteten Ländereien, Plätze und Gebäude, endlich, anlangend die Passiva in dem 1867 vom statistischen Bureau herausgegebenen Hefte „zur Statistik des Bremischen Staats“ S. 70 folg. — gefunden; sie wird weiter unten mehrfach darauf Bezug nehmen, und hat die Verzeichnisse I. und II. zur Benutzung der Bürgerschaft an deren Archiv deponirt.

Unt.-Anl. I (deponirt).

Unt.-Anl. II (deponirt).

Was nun A die Activa anlangt und zwar

a. das oben charakterisirte alte Stadteigenthum (1806) so zählt sie dahin:

- 1) das Rathhaus sammt dem älteren Lager des Weinfellers, ferner den Rathhausdiener-, Bedellen- und Packhäusern am N. L. Frauen Kirchhof;
- 2) das Stadthaus;
- 3) die alte Börse;
- 4) das ehemals hannoversche Post-Immobile nebst einigen Häusern der Königs- und Dechanatstraße (vergl. I, 261—264);
- 5) das Bibliothekarhaus nebst der Bibliothek, soweit diese in dem angegebenen Zeitpunkt schon vorhanden war; im Uebrigen wird dieselbe der folgenden Rubrik sub 1 angehören;
- 6) die alte Generalcasse und die Packhäuser der Violonstraße;
- 7) die alten Korn- und Packhäuser der Süsterstraße, Langenstraße, Violonstraße, Kurzeststraße (Verz. I. 229, 230, 231, 238, 239 u. 240);
- 8) die Stadtwage;
- 9) den Schwarzpott;
- 10) den Hurrelberg;
- 11) das Theermagazin (Neustadts Deich);
- 12) den Bauhof und Baulichkeiten an der Holzstraße;
- 13) die Bürgerweide;
- 14) die Hirtenhäuser;
- 15) die Ländereien (Verz. II., 1—73);
- 16) die alten Plätze in der Stadt (s. Verz. II., 86—109, 148, 149);
- 17) die Fischereien (s. Verz. II., 74—85);

b. das seit 1806 zu städtischen Zwecken aus dem laufenden Haushalt Erworbene oder doch dazu auf Stadtgrund Erbaute, bezw. Umgebaute, so zählt sie dahin

- 1) Bürgerschule und Bibliothek (sowohl das Gebäude als die Büchersammlung, nebst allem Zubehör, soweit solches nicht bereits oben unter a. 5 aufgeführt ist);
- 2) die städtischen Wach-, Sperr- und Consumtionshäuser, das Pfandlokal;
- 3) die Freischulen, Neustadtswallschule, die ehemalige Elementarschule an der Westerstraße (Verz. I., 150);

- 4) das Arbeitshaus;
- 5) die Casernen und Zugehöriges, welche zur Erfüllung einer Communallast, der Einquartirung, bestimmt sind (Verz. I., 125—135);
- 6) das Gewerbehaus;
- 7) die Löschdeputations- und Nachtwache-Baulichkeiten;
- 8) das Terpentinelagerhaus (Bürgerweide);
- 9) die Dampfpumpereien (Wall, Tiefer, Bürgerweide);
- 10) die Baulichkeiten und Schuppen an der Schlachte, am Sicherheits-
hafen, in der Grünenstraße, die Lagerhäuser im Werder, am Oster-
thors- und Doventhorskwall, sowie verschiedene Häuser der Catha-
rinenstraße, des Klevenhufenganges, der Wichelnburg, der Dobben-
straße (s. Verz. I., 28, 29, 30, 78, 197, 200, 201, 202, 224,
226, 227, 268—280, die öffentlichen Privets Nr. 175 bis
181 b);
- 11) das Weinlager des Stadtweinkellers aus der späteren Zeit
(vergl. oben a 1);
- 12) die Krahnanstalten in der Stadt.

Wenn bei a (5) und b (1) die Stadtbibliothek, obwohl sie als eine, höheren Bildungszwecken dienende Anstalt auch für einen Gegenstand staatlicher Fürsorge gehalten werden könnte, der Stadt zugewiesen ist, so geschah dies in der Erwägung, daß von jeher die Stadtgemeinden in Deutschland eine Ehre darin gesucht haben, die gelehrte und überhaupt die höhere Bildung zu fördern, ohne ängstlich den Kostenpunkt zu scheuen. Derselbe Gesichtspunkt trifft auch für die Hauptschule zu, obgleich dieselbe, freilich nur zu einem verhältnißmäßig geringen Theile, von anderen als Gemeindegemeinschaften benutzt wird. Die Deputation hat also, — indem sie hinsichtlich der übrigen Bildungsanstalten nicht zweifelhaft sein konnte, die Realschule, die Neustadtswallschule, die Freischulen, die Zeichenschule als städtisch, dagegen die Navigationschule und das Seminar als staatlich zu betrachten, — einstimmig der Ansicht sich zugeneigt, daß jene erstgenannten Institute der communalen Fürsorge einer Stadt von Bremens Bedeutung nicht entzogen werden dürften. Genannt konnte übrigens die Hauptschule in den obigen Verzeichnissen nicht werden, weil sie in Betreff ihres Vermögens dem Stiftungsgut (s. unten sub e) angehört und hinsichtlich ihrer die Frage nur bei den Passiv- und Haushalts-Stats in Betracht kommt.

c. die Erwerbungen aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen **oder** Anleihen, welche städtischen Zwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind, so gehören dahin:

- 1) das ehemalige Krankenhaus an der Großenstraße, jetzt Freischule (vergl. indeß d. 6);
- 2) das Theater;
- 3) die Gebäude der Gasanstalt und Zubehör;
- 4) die Häuser an der Torf- und Düsternstraße (s. Verz. No. 288 bis 306), bei Anlage des Bahnhofes im Interesse des städtischen Verkehrs, zur Erweiterung und Verbesserung städtischer Zugänge und Straßen erworben;
- 5) die Zollgebäude an der Holzpforte, welche, im Stadtareal belegen, speciell im Interesse des städtischen Waarenverkehrs hergestellt sind (nebst den Wohnhäusern Verz. I., No. 266, 267). Die übrigen Zollabfertigungslocale dienen theils allgemeineren Verkehrszwecken, theils hängen sie mit Anstalten und Anlagen zusammen, welche dem Staate verbleiben müssen und von welchen sie nicht füglich zu trennen sind.

d. Zweifelhaft blieb Anderes, so

- 1) Immobilien Marktstraße No. 2 und

- 2) Lindenhof, welche gemischten, staatlichen und städtischen Zwecken dienen;
- 3) Landherrnhaus nebst Stallgebäude, zwar für landgebietliche Zwecke hauptsächlich bestimmt, aber doch nicht allein dafür, und auf städtischem Grund erbaut;
- 4) das Civilgefängniß vor dem Ofterthore, welches ebenfalls auf altem städtischen Grund erbaut, und zwar zu städtischen Zwecken als Sperr- und Consumtionshaus hergestellt ist, in neuester Zeit aber der Rechtspflege, einem staatlichen Zwecke zu dienen, bestimmt worden ist;
- 5) die an der Domsheide, Ofterthor- und Biolenstraße belegenen, für ein Bürgerschafts- und Gerichtshaus erworbenen, aber aus dem laufenden Haushalte bezahlten Grundstücke;
- 6) das alte Krankenhaus an der Großenstraße, soweit theilweise zur Navigationschule und zum Weiberzuchtthaus jetzt zwar, aber doch nur vorübergehend, benutzt (vergl. oben c 1);
- 7) die neben anderen Erhebungen, wie von Chaussée- und Canalgeld, auch zu der der Consumtionsabgabe dienenden Häuser in Hastedt, Schwachhausen, Walle, am Stau und Torfcanal u. s. w.

So wie nun ad a der Stadt ohne Gegenleistung das alte Eigenthum wird zugewiesen werden müssen, kann auch das ad b Aufgezählte seines rein städtischen Charakters halber wohl nur der Stadt zufallen, und zwar, wenngleich die Generalcasse im laufenden Haushalte theils ganz, theils an Baukosten das Erforderliche, soweit wie es gegenwärtig vorhanden sich darstellt, geleistet hat, dennoch ebenfalls ohne Entgelt, da nach den oben allegirten §§. 91, 92 der Verfassung diese Verwendungen aus der Generalcasse so anzusehen sind, als beglichen sie sich mit den von Seiten der Stadt geschehenen Verwendungen in die Generalcasse. Dagegen wird ad c die Stadt zwar das dort Angegebene, als an sich städtischen Zwecks oder Charakters ansprechen dürfen, jedoch nur gegen Uebnahme der deshalb contrahirten Schulden, soweit dieselben bis zur Trennung noch nicht aus dem laufenden Haushalt getilgt sind. In Betreff der zu d erwähnten zweifelhaften Gegenstände wird eine Verständigung der betheiligten verhandelnden Staats- und Stadtorgane vorbehalten bleiben müssen, indeß jedenfalls zu Gunsten der Stadt zu erwägen sein, daß alles dieses im Bereiche des städtischen Areals gelegen, im Zweifel der Stadt um so weniger entzogen werden sollte, als dabei städtisches Gut und Geld mit zur Verwendung gekommen ist.

- e. Abgesehen von einzelnen Auslassungen und Irrthümern, welche bei der Menge des Materials verziehen werden dürften sind unerwähnt geblieben:

das Stiftungsgut, die Gutsherrenrechte, Grundzinsen und Stättelgelder der Stadt, da diese selbstredend ihr verbleiben, gleichwie alle Zubehörigkeiten der oben verzeichneten Objecte (Mobiliar, Utensilien, Geräthe u. s. w.), die der Hauptsache folgen mögen.

Die Nichterwähnung der Immobilien, welche früher einer ehemals städtischen Corporation, dem Collegium Seniorum, gehörten, so des Tonnenhofes, des an der Catharinenstraße Nr. 12 belegenen Hauses, der Plätze am Wandrahm (Verz. II. Nr. 100—104), darf nicht auffallen. Der Vertrag des Staats mit dem Collegium von 1849 wurde geschlossen, um die Einführung einer Handelskammer an Stelle des in die neue Ordnung der Dinge nicht wohl einzufügenden Collegiums der Aelterleute zu erleichtern, somit im Interesse einer Aenderung der Staatsverfassung, des Staates. Dieser Vertrag kostete den Staat eine Abfindungssumme von 100,000 Thalern, welche das Collegium in $3\frac{1}{2}$ -procentigen Staatsschuldsscheinen erhielt; er empfing dagegen, außer dem Verzicht desselben auf alle Rechtsansprüche, auch einige Activa, unter diesen die oben genannten Immobilien und die zum Tonnenhofe gehörenden Inventarstücke, welche daher sämmtlich sein, des Staats, Eigenthum geworden sind und bleiben müssen, gleichwie der noch vorhandene Rest jener 100,000 Thaler Capitalschuld mit 87,000 Thalern ihm zur Last fallen wird.

Endlich bedürfen

f. Eisenbahnen und Häfen eine abgeforderte Besprechung.

Die Deputation versteht darunter auch die zu diesen Anstalten gehörenden Gebäude, Einrichtungen, Areale u. s. w., wie solche jetzt mit den Anstalten und deren Betrieb verbunden und selbstredend nicht ohne Nachtheil für dieselben abgetrennt werden können. Hier haben sich in der Deputation verschiedene Ansichten nicht vereinigen lassen.

Eine Minorität votirt wie folgt:

Die Eisenbahnen und Häfen gehören zu den Activis unter c, da sie zur Förderung des wichtigsten städtischen Erwerbszweiges, des Handels, und dadurch mittelbar zur Hebung des Verkehrs und des Wohlstandes der Stadt bestimmt sind, also städtischen Zwecken dienen sollen.

Dies gilt wenigstens unbedingt von den Häfen, mag es auch etwa hinsichtlich der Eisenbahnen anzufechten sein.

Auch ist es für die Stadt von höchster Wichtigkeit, daß die Häfen in ihrem Besitz und in ihrer Verwaltung bleiben; es ist dies unter allen Umständen und für alle Fälle so gewiß, daß man die wegen der Natur dieser Anstalten ohnehin gerechtfertigte Zuweisung derselben an die Stadt nicht unterlassen darf.

Der Einwand, daß die Häfen ein oneroses Besitzthum sind, kann nicht maßgebend sein, da solche Last die Stadt sehr wohl tragen kann und im Wesentlichen ja von jeher getragen hat, auch für sie die Vortheile weit überwiegend erscheinen. Mag man also auch die Eisenbahnen allenfalls dem Staat überweisen — (obgleich auch hier die Richtigkeit dieses Verfahrens nicht zugegeben werden kann), — so müssen doch die Häfen jedenfalls der Stadt verbleiben.

Die Majorität spricht sich dahin aus:

Unter die obigen Activa a, b, c lassen sich Eisenbahnen und Häfen mit voller Wahrheit augenscheinlich nicht bringen; die Stadt kann auf sie nur Ansprüche der Billigkeit, der Zweckmäßigkeit, des allgemeinen Interesses erheben, und dazu hat sie kaum Anlaß, so lange Bremens staatliche Selbständigkeit bleibt, wie sie ist. Es kann daher nur sich fragen, ob die Stadt für alle Fälle suchen solle, sich die Häfen und Eisenbahnen zu erwerben, beziehungsweise der Staat sie veranlassen solle, dieselben zu übernehmen.

Nun ist in Betreff der Eisenbahnen zu erwägen, daß ihr Besitz durch Vertrag mit dem Nachbarstaate von precärer Dauer ist; daß ihr Erwerb und Unterhalt große Mittel erfordert, dagegen die Frage des Gewinnes oder Verlustes in das Gebiet der Speculation fällt, und der indirecte Vortheil eines entscheidenden Einflusses auf die Verwaltung und den Betrieb nach Lage der Dinge schwerlich hoch anzuschlagen ist.

In Betreff der Häfen ferner läßt sich nicht annehmen, daß die commerciellen Interessen besser bei städtischer als bei staatlicher Verwaltung gewahrt seien und gedeihen werden, und ist es jedenfalls sehr zu bezweifeln, daß die Stadt, wenn sie zum Besitze der Häfen gelangen sollte, als bloße Commune im Stande wäre, außerhalb ihres Gemeindebezirks und gegenüber der Staatsgewalt eine Verwaltung zu führen und zu behaupten, welche dergestalt ihre besonderen Interessen befriedigte, daß die von ihr damit übernommenen finanziellen Lasten ausgleichlich würden.

B. die Passiva.

In Bezug auf diese wurde in der Deputation die Ansicht geltend gemacht, daß, den §§ 89—92 zufolge, die Gesetzgebung keine Abrechnung, vielmehr gewollt habe, daß bei einer späteren Trennung Staat und Stadt sich gegenseitig nichts zur Last bringen sollten, weder die Letztere, was sie in langer Zeit an Geld, Land, Gebäuden hergegeben, noch Ersterer, was er für städtische Zwecke und Bedürfnisse aus

dem Haushalte oder Anleihen beschafft habe. § 92 in fine zeige, daß die Staatsschulden nicht vergessen seien, sondern daß an dieselben wohl gedacht sei, indem man für sie das an die Stadt zu überweisende Gut nach wie vor verhaftet erklärt habe. Hierauf habe man aber sich beschränkt, was nicht hätte geschehen können, wenn man gewollt, daß die Stadt Staatsschulden übernehmen solle. Denn es sei, wenn die damalige Gesetzgebung eine Vertheilung der Schulden gewollt, doch undenkbar, daß sie jede weitere Andeutung darüber absichtlich unterlassen habe, und unstatthaft, ihr eine unabsichtliche Unterlassung, also eine Negligenz zuzuschreiben, zumal die obige Auslegung um so mehr befriedige, als in der That, wie sich weiter unten zeigen werde, das Interesse für den bremischen Staat practisch von keiner Erheblichkeit sei.

Diese Auffassung wurde indeß von anderer Seite entschieden bestritten. Man entgegnete: daß bei einer Vermögenstheilung das Passiv-Vermögen nach den nämlichen Grundsätzen wie das active distribuiert werden müsse, erscheine in der That so selbstverständlich, daß die Verfassung, wenn sie das Gegentheil beabsichtigt, dies nothwendig hätte ausdrücklich sagen und nicht sich begnügen müssen, es durch eine Interpretation folgern zu lassen.

Jene Auffassung führe in ihrer Consequenz auch viel zu weit, indem ihr zufolge auch die Anleihen für städtische Institute, wie z. B. die Gasanstalt, das Theater, der Marktplatz in seiner Erweiterung, die Altenwallsmauer, die Hauptschul-Entschädigung als Verwendungen der Generalcasse im Sinne der Verfassung betrachtet werden und so diese Objecte der Stadt theilweise gewissermaßen geschenkt zufallen müßten.

Der erwähnte, die Haftungspflicht der Stadt betreffende Vorbehalt sei übrigens nur der Ausdruck einer juristischen Nothwendigkeit, der ja ohne Einwilligung der Gläubiger die Stadt überall nicht habe enthoben sein können; daraus eine weitere Absicht zu folgern, daß dem Staat alle Passiva zur Last fallen sollten, sei somit nicht gerechtfertigt.

Schließlich verständigte man sich dahin, höherem Orte die Entscheidung anheimzustellen, und für den Fall, daß die Stadt Passiva sollte zu übernehmen haben, diese Pflicht als jedenfalls auf diejenigen beschränkt zu erachten, welche in Bezug auf die der Stadt bei der Trennung zu überweisenden Güter noch vorhanden und zu tilgen sein würden.

In Anlage III ist demnach eine Zusammenstellung derjenigen Passiva versucht worden, welche bei einer Vermögensauseinandersetzung der Stadt zur Last fallen würden. Es ist dabei vorläufig auf die Tilgungen seit 1867 incl. keine Rücksicht genommen, sondern die Uebersicht der Staatsschuld, welche in den Mittheilungen des statistischen Bureaus vom Jahre 1867 auf pag. 70 nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1866 enthalten ist, zu Grunde gelegt worden. Die genauen Summen, wie sie sich demnächst am Tage der Auseinandersetzung gestalten, können erst später ermittelt werden, doch werden dieselben nicht erheblich von den hier verzeichneten Ziffern abweichen. In der Anlage ist neben der ultimo 1866 wirklich noch vorhanden gewesenen Schuldsomme jedesmal derjenige Restbetrag der einzelnen Anleihen beigelegt, welcher sich ergeben würde, wenn von allen Anleihen der nämliche Procent-antheil zur Tilgung gelangt wäre. Die Deputation ist übrigens der Ansicht gewesen, daß bei einer wirklichen Ausscheidung der städtischen Schuld auf letztere Berechnung keine Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich der thatsächlich noch nicht getilgte Betrag auszumitteln sein werde. Einmal entspricht dies der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung, wonach alle bisherigen Verwendungen der Generalcasse, folglich auch die geschehenen Tilgungen, für Staats- und für städtische Zwecke als einander begleichend angenommen werden sollen. Sodann aber erscheint das gedachte Verfahren auch der Billigkeit gemäß. Denn obgleich durch dasselbe der Stadt ein Capitalvortheil von circa 87,000 Thalern und eine jährliche Zinsenerleichterung von 3000 Thalern zu erwachsen scheint, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß von den der Stadt zu überweisenden Passivis über 100,000 Thaler (die unkündbaren Rentenbriefe), weil sie an der Tilgung nicht participirten, den ursprünglichen Schuldposten repräsentiren, und daß ferner die Gasanleihe kaum auf gleiche Linie mit den übrigen Anleihen gestellt werden darf, weil bei Einführung der Verfassung man von der Voraussetzung ausging, daß die Gasanstalt ihre Schuld nicht aus dem allgemeinen Tilgungsfond,

sondern aus den eigenen Ueberschüssen abzutragen habe. Wäre hieran nichts geändert worden, so würde unzweifelhaft die Gasanstalt bei der Vermögensauseinandersetzung als ein völlig schuldenfreies Eigenthum der Stadt figuriren, während sie in der Anlage noch mit 166,600 Thalern belastet erscheint. Liegt schon hierin vielleicht eine gewisse Unbilligkeit, so würde es vollends gar nicht zu rechtfertigen sein, wollte man die Tilgungen, welche die Gasanstalt anfänglich aus eigenen Mitteln bewirkt hat, ignoriren und ihr denjenigen Schuldbetrag anrechnen, der sie treffen würde, wenn die Gasanleihe gleichmäßig mit allen anderen Anleihen aus einem gemeinschaftlichen Fonds getilgt worden wäre. In diesem Falle würde die Gasanstalt noch mit 273,200 Thalern im Debet sich befinden, die Stadt also um 106,600 Thaler prägravirt werden. Schon diese Summe ist größer als der Vortheil, welcher für die Stadt durch die adoptirte verfassungsgemäße Berechnungsweise sich zu ergeben scheint.

Der Betrag der ganzen öffentlichen Schuld war am 31. December 1866 11,667,856 Thaler 8 Grote oder mit Hinzurechnung von 27,956 Thalern 68 Groten als Schuldcapital für die der Hauptschule schuldigen Renten, 11,695,813 Thaler 4 Grote (die Courant-Anleihe zum Course von 110 auf Gold reducirt). Der jährliche Zinsenbedarf war 468,201 Thaler 28 Grote. Die Aussonderung würde demnach folgendes Resultat ergeben:

Schulden des Staats	10,830,075	» 11	Gr.	Zinsen	436,180	» 56	Gr.
„ „ Stadt	865,737	„ 65	„	„	32,020	„ 44	„
	11,695,813	„ 4	„	„	468,201	„ 28	„

Die dem Staate zur Last verbleibende Summe von rund 10,8 Millionen setzt sich zusammen aus den Anleihen, welche für die Anlage des Bremerhavens, für die Erwerbung verschiedener Vermögensobjecte und Rechte des Collegium Seniorum, für Eisenbahnanlagen und für die Blockländer Entwässerungsanstalt contrahirt worden sind, sowie aus dem noch ungetilgten Reste der älteren, aus der Zeit vor 1816 stammenden Schuld, die in dem Verzeichnisse des statistischen Bureaus bezeichnet wird, als „freiwillige und Zwangs-Anleihen, welche zur Zeit der französischen Herrschaft behufs Zahlung von Kriegscontributionen aufgenommen wurden“. Letzteren Posten, der Ende 1866 noch 1,557,800 Thaler 24 Grote betrug, hat die Deputation als einen Theil der eigentlichen Staatsschuld betrachten zu sollen geglaubt, was sich aus nachstehend ange deuteten Gesichtspunkten rechtfertigen dürfte.

Die von dem statistischen Bureau der Kürze wegen gebrauchte Bezeichnung charakterisirt den Ursprung dieser älteren Schuld keineswegs genau. Nicht allein stammt ein Theil derselben unzweifelhaft aus früherer Zeit, namentlich aus dem vorigen Jahrhundert, sondern es ist auch während der politischen Erschütterungen im Anfange unseres Jahrhunderts sehr vieles von dem angeliehenen Gelde nicht zur Zahlung von Kriegscontributionen, sondern zu vielfachen andern Zwecken, allerdings aber fast ausnahmslos nur zu solchen verwandt worden, welche mit den kriegerischen Verwicklungen in engstem Zusammenhange standen. Große Summen wurden verbraucht, um die Leiden des Krieges von Stadt und Gebiet abzuwenden, um während der Krisis des Reichs Bremen als selbständigen Staat zu erhalten, um das Deficit des öffentlichen Haushalts zu decken, endlich um an dem Kampfe für Deutschlands Befreiung Theil zu nehmen. Alle diese Zwecke dürfen ihrer Natur nach als staatliche betrachtet werden, und die zu ihrer Förderung contrahirten Schulden müssen dem Staate anheimfallen. Aus dem Gesamtposten würde nur derjenige Betrag auszusondern sein, welcher eigentlich städtischen Bedürfnissen im engeren Sinne gedient hat. Allein eine solche Aussonderung ist heutzutage bei der Unzugänglichkeit, Unklarheit und Verworrenheit des Materials kaum noch möglich und würde, auch wenn sie mit Sicherheit sich bewerkstelligen ließe, doch höchst wahrscheinlich von nur geringfügiger praktischer Bedeutung sein.

Die Deputation hatte bei ihren Berathungen einen Bericht über die älteren Schuldverhältnisse vor Augen, aus welchem im Wesentlichen sich Folgendes ergibt.

Nach den „Renseignements“, welche die hiesigen Behörden bei der Einverleibung Bremens in das Napoleonische Reich den französischen Behörden zu liefern hatten, betrugen Ende 1810 die sämmtlichen Schulden der bremischen öffentlichen Cassen

(ohne die Continen) ungefähr 3,457,000 Thaler. Von diesen waren 587,000 Thaler unzweifelhaft vor 1806 schon vorhanden, und außerdem kann mit Sicherheit angenommen werden, daß auch von der Schuld der f. g. „Geheimen Deputation“, welche fast auf eine Million sich belief, ein bedeutender Theil bereits vor diesem Jahre existirte. Wie viel dies gewesen, war nicht ersichtlich, dürfte auch deshalb nicht sehr ins Gewicht fallen, da gerade die Wirksamkeit der Geheimen Deputation beinahe ausschließlich darauf gerichtet war, während des Zerfalls des Reichs der Stadt den staatlichen Charakter zu verschaffen, dem sie ihre unabhängige Fortexistenz späterhin verdankte. Gerade ihre Schuld ist recht eigentlich staatlicher Natur, auch wenn sie theilweise vor förmlicher Erreichung des Ziels, für welches sie creirt wurde, entstanden sein mag. Ein anderer Betrag von circa 517,000 Thalern besteht aus den Anleihen, welche die städtischen Departements, der Weinkeller, die Consumtionskammer, die öffentlichen Spaziergänge u. s. w. unter Verpfändung ihrer Activa aufgenommen hatten, um damit dem Gemeinwesen, dessen Credit in der anhaltenden Kriegsnoth mehr und mehr sich erschöpfte, zu Hülfe zu kommen. Endlich ist ein Betrag von 1,273,000 Thalern nachweisbar seit 1806 vom bremischen Staate direct angeliehen worden. Mithin steckt in der Ende 1810 vorhandenen Schuld ein Posten von circa

	2,790,000,
dessen staatlicher Charakter unzweifelhaft oder höchst wahrscheinlich ist; ein Betrag von.....	587,000,
ist vor 1806 entstanden und mehr oder weniger kommunaler Natur,	
und völlig zweifelhaft bleiben somit nur.....	80,000,
	<u>3,457,000.</u>

Wie viel nun von jedem einzelnen Bestandtheile der älteren Schuld gegenwärtig noch vorhanden ist, läßt sich zur Zeit wenigstens nicht sagen, und es ist die Frage, ob es überhaupt zu ermitteln sein würde, da viele der älteren Documente später gegen neue Formulare umgetauscht worden sind, welche den Ursprung der Schuld nicht mehr erkennen lassen. Von der gesammten ältern Schuld waren Ende 1866 noch circa 1,557,000 Thaler vorhanden; es waren also 1,900,000 Thaler oder 55 pSt. getilgt. Danach würde man annehmen können, daß von den 587,000 Thalern, welche oben als vor 1806 contrahirte städtische Schuld aufgeführt sind, Ende 1866 noch 45 pSt. oder 264,000 Thaler vorhanden gewesen seien, die alsdann von der dem Staate verbleibenden Schuld abzuziehen und den Passivis der Stadt hinzuzufügen wären. Allein dagegen ist zu bemerken, daß nach dem Ende der Fremdherrschaft eine Summe von 248,000 Thalern in Staatsschuldsscheinen, welche Eigenthum verschiedener städtischer Cassen, namentlich der des Weinkellers war, einfach annullirt worden ist. Dies Capital war aus den Intraden städtischer Güter angesammelt und dem Staate gegen Obligationen zinslich vorgeschossen worden, und würde, wenn im Jahre 1816 eine Aussonderung der beiderseitigen Activa und Passiva stattgefunden hätte, ohne allen Zweifel zu Gunsten der Stadt in Anrechnung gebracht worden sein. Ganz abgesehen von den Zinsen, welche seit jener Zeit in Wegfall gekommen sind, begleicht die Capitalsumme allein den als noch nicht getilgt anzunehmenden Betrag der älteren städtischen Schuld bis auf einen so geringfügigen Rest, daß die Deputation geglaubt hat, von letzterem bei ihrer Aufstellung keine Notiz nehmen zu sollen. Uebrigens will sie beiläufig auch noch darauf aufmerksam machen, daß während der ersten Jahrzehnte nach Begründung des Tilgungsfonds der letztere fast ausschließlich mit dem Erlöse veräußerter städtischer Activa dotirt wurde, und daß auch noch in neuerer Zeit, wie z. B. bei Gelegenheit des Verkaufs des hanfischen Stahlhofs in London, ähnlich verfahren worden ist, ein Umstand, welchem vom Standpunkte der Billigkeit aus eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen sein dürfte.

III.

Indem die Deputation sodann glaubte, es werde jedenfalls von Interesse sein, ein ungefähres Bild davon zu geben, wie der Haushalt der Stadt, getrennt von demjenigen des Staats sich gestalten würde, hat sie in den Anlagen IV und V diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsabschlusses der Generalcasse vom

Jahre 1867, welche einen entschieden oder doch vorwiegend communalen Charakter haben, zusammengestellt. Beide Verzeichnisse haben somit lediglich den Zweck der Orientierung im Allgemeinen, ohne irgendwie der künftigen Gesetzgebung über das Steuerwesen und die Vertheilung der Ausgaben vorgreifen zu wollen. Allerdings aber hat die Deputation sich selbst, um eine solche Aufstellung machen zu können, ein vorläufiges und unmaßgebliches Urtheil über die wahrscheinliche Gestaltung einer abgesonderten städtischen Besteuerung und Verwaltung bilden müssen, wenngleich über einzelne Punkte schon in ihrer Mitte die Meinungen auseinander gingen.

Zur Erläuterung der beiden Anlagen diene Folgendes:

Die Zahlen sind durchgehend auf Hunderte abgerundet.

Die Cap. III und IV der außerordentlichen Einnahmen, Zinsen von der Bremer Bank und Recognitionsgelder, sind unberücksichtigt geblieben, weil sich nur mühsam ermitteln läßt, wie viel davon der Stadt anzurechnen sein würde.

Bei den Einnahmen von Gütern und nutzbaren Rechten ist denjenigen Grundstücken gefolgt worden, welche in diesem Deputationsberichte für die Ausscheidung des städtischen Vermögens anempfohlen werden. Demgemäß sind z. B. die Intradon von der Eisenbahn und dem Bremerhaven, als dem Staate verbleibend, nicht aufgenommen. Dagegen hat man die Einkünfte der städtischen Ländereien, Häuser und Anstalten der Stadt gutgeschrieben, während andererseits die Verwaltungs- und Betriebskosten derselben ihr debitirt worden sind. Von den Abgaben sind diejenigen, welche ausschließlich in der Stadt erhoben werden, für diese in Anspruch genommen, außerdem die Consumtionsabgabe, welche zwar, so weit sie von Getränken erhoben wird, auch für das Gebiet, jedoch mit Ausschluß der Hafenstädte, gilt, thatsächlich aber ihre Erträge so überwiegend aus der Stadt bezieht, daß sie vorläufig als eine Communalsteuer der letzteren angesehen werden durfte. Auf welche Weise die aus dem Gebiete stammenden Erträge der Consumtionsabgabe eventuell auszuscheiden und für nichtstädtische Zwecke zu verwenden sein werden, mag künftiger Ueberlegung vorbehalten bleiben.

Was die Ausgaben betrifft, so hat die Deputation geglaubt, die gesammte Polizeiverwaltung, deren Zersplitterung in eine staatliche und eine städtische schwerlich gewünscht werden wird, von dem städtischen Haushaltsetat ausscheiden und denselben nur mit den Kosten einzelner leicht abzugrenzender Abtheilungen, wie Gassenreinigung, Nachtwachen etc., belasten zu sollen. Hierin liegt keine Ueberbürdung der übrigen Gemeinden, deren Polizeikosten ebenso aus Staatsmitteln bestritten werden. — Hinsichtlich der Schulen ist die Deputation von dem bei uns gesetzlich festgestellten Grundsatz ausgegangen, daß für deren Unterhaltung zunächst die Commüne, also für die Schulen in der Stadt Bremen letztere zu sorgen hat. Auch die Hauptschule, die Zeichenschule und die Stadtbibliothek betrachtete sie als Anstalten, welche Bremen nach dem Vorgange anderer größerer Städte ohne Staatshülfe selbständig werden pflegen wollen. Dem Staate würde danach, so lange die bisher befolgten Grundsätze in Geltung bleiben, nur die Fürsorge für die Schulen der weniger bemittelten Gemeinden und für seine eigenen Anstalten (Seemannsschule, Seminar) verbleiben. — Die Flußcorrectionen hat man als dem Staate anheimfallend betrachtet, so weit nicht ganz speciellen städtischen Zwecken dienende Arbeiten und Anlagen, wie das Separationswerk, in Frage kommen.

Für verschiedene, an sich oder doch zur Zeit untrennbare Ausgabeposten von zugleich staatlicher und städtischer Natur, hat man sich mit einem Theilungsmodus geholfen, der auf völlig zutreffende Richtigkeit keinen Anspruch macht. So ist der auf die Stadt fallende Antheil an den Honoraren des Senats, an den Kosten der Vertreterwahlen u. s. w. auf die Hälfte, an dem Gehalte des General-Einnehmers auf $\frac{1}{3}$, an den Gehältern der Bureaubeamten der Consumtionskammer auf $\frac{2}{5}$ veranschlagt, ohne daß damit mehr als ein ganz vorläufiger und unvorgreiflicher Ueberschlag bezweckt wäre. In gleichem Sinne ist für das städtische Baubeamtenpersonal ein Posten aufgenommen, welcher die Gehalte eines Directors und zweier Conducteurs umfaßt.

Die Ausgaben für Zinsen und Tilgung der Stadtschuld sind nach Maßgabe der Anlage III (Schulden der Stadtgemeinde Bremen) berechnet.

Die außerordentlichen Ausgaben können in ihren einzelnen Posten natürlich nicht als Exemplification dienen, da sie fast alle vorübergehender Natur sind; ihre Aufzählung zeigt aber, daß ein Extraordinarium von circa 100,000 Thalern in einem Jahre als erforderlich angenommen werden darf, da außerordentliche Bedürfnisse, die einen annähernd gleichen Aufwand erheischen, ziemlich regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Die Einnahmen der Generalcasse im Jahre 1867 beliefen sich nach Abzug der nicht berücksichtigten Zinsen von der Bremer Bank und der außerordentlichen Recognitionsgelder auf
 die Ausgaben auf
 der Ueberschuß auf

Nach der Anlage würden diese Summen zwischen Staat und Stadt sich so vertheilen:

	Einnahme.	Ausgaben.	Ueberschuß.
Staat.	⌘ 1,453,201.	⌘ 1,315,464.	⌘ 137,737.
Stadt.	„ 641,500.	„ 616,100.	„ 25,400.
	⌘ 2,094,701.	⌘ 1,931,564.	⌘ 163,137.

Um einer irrthümlichen Beurtheilung des hiebei sich ergebenden starken Ueberschusses des Staatshaushalts von fast 138,000 Thalern entgegenzutreten, muß daran erinnert werden, daß unter den exemptionellen Verhältnissen des Jahres 1867 für das in der Auflösung begriffene bremische Militärwesen nur ca. 85,000 Thaler oder 45,000 Thaler weniger als in gewöhnlichen Jahren verausgabte und daß ca. 55,000 Thaler an Beiträgen zur Bundeskasse für das letzte Quartal 1867 nur zufällig erst im Jahre 1868 abgeführt wurden, während sie der Ordnung nach unter den Ausgaben pro 1867 hätten figuriren müssen. Hätte für 1867 der Beitrag zur Bundeskasse unter Wegfall der Kosten für das eigne Militär, voll geleistet werden müssen, so würde anstatt des Ueberschusses sich ein Deficit von ca. 50,000 Thalern herausgestellt haben. Auch ist zu berücksichtigen, daß unter den Einnahmen des Jahres 1867 noch die Intraden der Postverwaltung, welche Netto über 50,000 Thaler betrugen, figuriren.

IV.

Die Frage endlich, was nun weiter zu geschehen habe, um die Angelegenheit, welche Gegenstand der obigen Berichterstattung ist, einer angemessenen Erledigung zuzuführen, glaubte die Deputation dahin beantworten zu sollen, daß es sich empfehle,

- 1) darüber Beschluß zu fassen, ob überall wegen Trennung des Staats- und Stadtvermögens, sowie der Staats- und Stadtverwaltung mit der Stadt Bremen in Verhandlung eingetreten werden solle, und, wenn beschlossen werden sollte, daß dieses geschehen möge,
- 2) eine Staatsdeputation und eine Stadtdeputation niederzusetzen mit dem Auftrage:

wegen der fraglichen Trennung auf der in dem vorstehenden Berichte vorgeschlagenen oder einer anderen ihnen anzuweisenden Basis zu unterhandeln, sowie über das Ergebnis einer solchen Unterhandlung Bericht zu erstatten.

Es ist zwar in der Deputation angeregt worden, daß eine Deputationsberathung auch über die Frage, wie des Näheren, die stadtbremische Verfassung einzurichten sei, und ob etwaige Modificationen und welche im Falle der Trennung die Staatsverfassung zu erleiden haben werde, ohne Verzug veranlaßt werden möge; allein die überwiegende Mehrheit der Deputation erachtete dies zur Zeit verfrüht und hielt dafür, daß die Vorfrage, ob und wie es zu einer Trennung kommen solle, mehr ins Klare sich gestellt haben müsse, ehe dazu mit der Aussicht auf eine befriedigende Lösung der Aufgabe geschritten werden könne.

Bremen, im Februar 1869.

(gez.) C. F. G. Mohr, (gez.) C. Pülmann.

Unter-Anlage III
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 19. Februar 1869.

Schulden

der

Stadtgemeinde Bremen nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1866.

Bezeichnung der Anleihen.	Zinsfuß.	Nach der wirklichen Tilgung				Nach gleichmäßiger Tilgung.			
		Capital.		Zinsen.		Capital.		Zinsen.	
	0/0	ℳ	Gr.	ℳ	Gr.	ℳ	Gr.	ℳ	Gr.
Ältere Renten der Hauptschule.	4	27956	68	1118	20	27956	68	1118	20
Rentebrief von 1816 für die St. Johanniskirche	4	10000	—	400	—	10000	—	400	—
Rentebrief von 1833 für das St. Johanniskloster	4	10000	—	400	—	10000	—	400	—
Für Aufhebung der Barbierämter, 1852	3 1/2	12750	—	446	18	14300	—	500	36
" Schadloshaltung der Hauptschule, 1853	3 1/2	96630	69	3382	6	75331	—	2636	42
" Anlage der Gasanstalt 1853 und 1854	3 1/2	166600	—	5831	—	273200	—	9562	—
" Rentenbriefe von 1854 für die Krankenanstalt	3 1/2	80000	—	2800	—	80000	—	2800	—
" Bau der Zollstelle an der Holzpforte, 1863	3 1/2	162100	—	5673	36	151665	—	5308	18
" die Mauer am alten Wall, 1863	3 1/2	113700	—	3979	36	121524	—	4253	24
" Ankauf des Stadttheaters, 1863	3 1/2	38000	—	1330	—	40614	—	1421	36
" Verbreiterung des Marktplatzes, 1860 und 1861 . .	4 1/2	148000	—	6660	—	148000	—	6660	—
		865737	65	32020	44	952590	68	35060	32

Unter-Anlage IV
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 19. Februar 1869.

Die stadtbremischen Einnahmen

nach dem

Rechnungsabschlusse von 1867.

Außerordentliche Einnahmen.

Capitel	Nr.			
V.	1.	Verkauf von Grundstücken, Ablösung von Meierzinsen etc. . .	ℳ	7800
"	2.	vom Stadtweinkeller	"	37,500
VI.	1.	Weinkaufsgelder (unter 100 Thaler).		
"	4.	vom Materiallager der Baudeputation	"	300
"	7.	von den Ballanlagen	"	200

Transport... ₰ 45,800

Ordentliche Einnahmen.

I.	1.	Grundzinsen, Stättgelder und Meierzinsen.....	1700
"	2.	Pacht für die Fahren	2200
"	3.	Miethe für Häuser in der Stadt.....	13,600
"	4.	" für öffentliche Plätze in der Stadt.....	1600
"	5.	" für Budenplätze im Freimarkt	2000
"	6.	" für Lagerplätze und Schiffswerfte	1900
"	7—8.	vom Theer-, Terpentin- und Petroleumlager und vom Pulvermagazin	1000
"	9.	Pacht für Krähne.....	4500
"	10.	Krahngeld an der Holzpforte	5600
"	11.	Pacht für die Stadtwage	700
"	12.	Wägegeld von den Heumaaßen	2000
"	13—15.	Hafengeld vom oberländischen, Sicherheits- u. Holzhafen.....	700
"	17—18.	Wagengeld und Stegmiethe auf der Schlachte.....	200
"	20.	Pacht von den Apotheken.....	1100
"	23.	vom Gericht Borgfeld	300
"	24.	" verpachteten Ländereien	8500
"	25.	" Stadtwerder	8500
"	26.	" Bürgerweide	4000
"	27.	Pacht für Fischereien (unter 100 Thaler).	
"	30.	von der Gasanstalt	206,000
II.	2.	Erleuchtungssteuer in der Stadt	58,000
III.	1.	Consumtionsabgabe	234,000
"	7—9.	Abgabe von Clubs, Billards, Regelbahnen und öffentlichen Bällen	500
"	12.	" von Luftfuhrwerken	900
"	13.	" von Pferden.....	3800
"	15.	" von Hunden	1500
V.	1.	Recognitionsgelder	1500
"	7.	Einnahmen der Polizeidirection für Freimarktsconcessionen	800
VI.	1.	Erwerbung des städtischen Bürgerrechts, hier angeschlagen zu circa	20,000
VII.	1—2.	Schulgelder der Realschule und der Volksschule am Neustadtswall	8600
Total der Einnahmen.. ₰			641,500

Unter-Anlage Vzur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 19. Februar 1869.**Die stadtbremischen Ausgaben**

nach dem

Rechnungsabschlüsse von 1867.

Capitel Nr.

Ordentliche Ausgaben.

I.	1.	Honorare des Senats. In Ermangelung eines anderweitigen Maßstabs ist die Hälfte der etatsmäßigen Honorare für 18 Senatoren angenommen.....	18,900
----	----	--	--------

Capitel Nr.		Transport... Rf	18,900
I.	4. Gehalte und Salarien.		
	Bauwesen, 1 Director à 1500 Thaler, ein		
	Conducteur à 900 Thaler, ein desgl. à		
	500 Thaler	Rf	2,900
	Concertmeister	"	100
	Generaleinnehmer für Besorgung der städti-		
	schen Geschäfte $\frac{1}{3}$	"	1,500
	Consumtionskammer, $\frac{2}{5}$ der Bureaubeamten		
	2600 Rf , Einnehmer 12,700 Rf	"	15,300
	Hirt auf dem Stadtwerder	"	150
	Prediger	"	700
	Rathhausdiener 500 Rf , Stadthausmeister		
	500 Rf	"	1,000
	Beamte der Schlachte	"	2,550
	Spaziergänge, Obergärtner 800 Rf , Biblio-		
	thekar 600 Rf	"	1,400
		"	25,600
"	5. Vergütungen wegen der Consumtionsabgabe	"	1,100
II.	1. Pensionen.		
	Prof. Weber und Prof. Strack Wittwen 600 Rf , Schlacht-		
	schreiber 1000 Rf , Consumtionsbeamter zu $\frac{2}{5}$ 200 Rf ,		
	Consumtionseinnehmer 233 Rf , Freischullehrer 300 Rf ,		
	Lehrer der Hauptschule 359 Rf	"	2,700
	Wartegelber der Sperreinnehmer	"	500
III.	1. Zinsen der $3\frac{1}{2}\%$ Schuld, Capital Rf 669,781.. Rf		23,442
"	2. Zinsen der $4\frac{1}{2}\%$ Schuld, Capital Rf 148,000.. "		6,660
	Renten der St. Johanniskirche u. des St. Joh. Klosters "		800
		"	30,900
IV.	1. Tilgung der $3\frac{1}{2}\%$ Schuld zu $\frac{1}{10}$ 10,000 Rf , der $4\frac{1}{2}\%$		
	2 pCt. 2900 Rf	"	12,900
VI.	1 ff. Hauptschule, Zeichenschule, niedere Schulen, Realschule,		
	Schulen der 8 vereinten Kirchengemeinden 85,000 Rf ,		
	Stadtbibliothek 1500 Rf	"	86,500
VII.	1. 3. Armenwesen und fromme Stiftungen	"	100
VIII.	2. Gassenreinigung	"	4,100
"	3. Gassenerleuchtung	"	30,400
"	4. Löschanstalten	"	10,000
"	5. Nachtwächter incl. 2600 Rf für Bekleidung	"	26,000
"	9. Abwendung von Wassergefahr	"	1,200
IX.	1. Bau und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, die Hälfte		14,500
"	2. 3. Straßenbau und öffentliche Brunnen	"	58,000
"	4. Spaziergänge	"	6,000
"	5. Weiserbrücken	"	2,000
"	6. Schlachte, Holzpforte u. s. w.	"	3,900
"	7. Sicherheits-, Oberländischer und Holzhasen	"	3,400
"	8. Bollwerke der Weiserufer	"	1,400
"	19. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke	"	1,200
"	20. " des Stadtwerders	"	1,000
"	22. " der Bürgerweide	"	4,200
"	23. " des Stadtweinkellers	"	10,000
XI.	1. Bureaukosten des Rathhauses, Stadthaus u. s. w., $\frac{1}{4}$ der		
	Ausgaben	"	3,200
"	6. " des Generalsteueramts, $\frac{2}{5}$ der Ausgaben..	"	2,000
"	16—18. " für Bürgerrechtsertheilung, Zinszahlung ($\frac{1}{10}$)		
	und Verpachtungen	"	400
		Transport... Rf	362,100

Capitel Nr.	Transport...	362,100
XIII. 6 ff.	Von den Ausgaben Nr. 6 und 7, für Bürgerſchaft und Vertreterwahlen, Nr. 8, Wahl der Geſchwornen, Nr. 9, Bewirthungen, Nr. 10, Mobiliar des Rathhauſes zc., Nr. 11, Verſicherung gegen Feuersgefahr, Nr. 13, Advocatur- und Gerichtskosten, Nr. 17, Verluſt an Agio, Nr. 18, verſchiedene kleine Ausgaben, welche im Ganzen 8150 fl betrugen, iſt hier die Hälfte für die Stadt in Anſatz gebracht.....	4,000
" 14.	Ausgaben für die Krahnanſtalt bei den Zollſtellen zc...	6,000
" 16.	Betrieb der Gasanſtalt	143,400

Außerordentliche Ausgaben.

I.	1.	Rückständige Zinsen, $\frac{1}{10}$	700
II.	1.	Erweiterung der St. Pauli Schule	4,700
"	2.	Erbauung einer Gasometer=Cisterne	19,100
"	3.	Erweiterung der Freischule an der Sternstraße	4,500
"	4.	Erbauung eines Hirtenhauses auf dem Werder	2,800
IV.	3.	Begräbung von Ausluchten	1,800
"	4.	Zuschuß zur Beamten-Wittwenkasse, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ ca.	200
"	6.	Vorarbeiten für die Wasserleitung	1,500
"	12.	Abwässerung der Neustadt	11,000
"	13.	Begunterführung bei der Torfstraße	28,600
"	15.	Einquartierungskosten	200
"	17.	Correction der Weser innerhalb der Stadt (Separationswerk)	15,000
"	24.	Erwerb des Krameramthauses	7,000
"	25.	Verlängerung der Olbersstraße	2,300
"	31.	Vergleich mit der St. Martinikirche	1,200
Summa der außerord. Ausgaben			100,600
			616,100

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 19. Februar 1869.

Zweiter Bericht der Baudeputation, die Verlegung der Huckpforte betreffend.

Nach Maßgabe des ihr ertheilten Auftrags, die Verhandlung wegen Verlegung der Huckpforte mit C. H. Baetjen wieder zu eröffnen und thunlichst günstigere Bedingungen zu erlangen, hat die Baudeputation namentlich versucht, C. H. Baetjen zur Einziehung der Winde zu bewegen. Dies Verlangen ist aber abgelehnt, weil das ganze Packhaus darauf eingerichtet sei, daß gerade an dieser Stelle die Winde sich befinde, eine Einziehung derselben aber, welche übrigens für den Verkehr auf der Straße keinen Vortheil bieten werde, ohne einen nicht beabsichtigten Umbau des Packhauses nicht einzurichten sei.

Auf die bestimmte abseitige Erklärung, daß überall weitere Zugeständnisse nicht gemacht werden könnten, wird nichts übrig bleiben, als sich zu entscheiden, ob der Staat die durch den vorgelegten Vertrag stipulirte Verlegung acceptiren will oder nicht.

Da die längeren Verhandlungen den beabsichtigten Neubau des Packhauses bereits sehr verzögert haben, so ist eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit in einer oder der anderen Richtung sehr erwünscht.

Bremen, den 18. Februar 1869.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 29. Februar 1869.

In ergebener Erledigung des mir gewordenen Auftrags, die Kosten der Aufstellung eines Nivellements für beide Weserufer, resp. die betreffenden Gebiete anlangend, erlaube ich mir Folgendes mitzutheilen.

Zunächst bemerke ich, daß ich es für einen Segen für die Landwirthschaft halten würde, wenn die sehr im Argen liegenden und theilweise unbekannten Höhen und Gefälleverhältnisse unseres Gebietes durch ein sicheres Nivellement festgestellt werden würden.

Unser Gebiet ist pr. pr. 80,000 Fuß lang, bei einer mittleren Breite von 35,000 Fuß.

Will man ein brauchbares Nivellementsnetz haben, so muß man die Parallelen 1000 Fuß auseinander legen, 2000 Fuß würde zu weit sein.

Es ergiebt sich daraus, daß 35,000 Fuß in 80 Linien oder 80 mal zu nivelliren sein würden, was eine Länge von $80 \cdot 35,000 = 2,800,000$ Fuß oder 112 deutschen Meilen repräsentirt.

Die Nivellements-kosten pro 1 Meile betragen incl. der Abmessungen, Verpfählungen, Absteckungen des Nivellements und Controlenivellements, der Chartirung Copirung der Catasterkarten und Eintragung des Nivellements in dieselben, sowie Setzung von Steinen zur demnächstigen Wiederauffindung der Nivellementslinien und Punkte 30 Thaler. Es ergiebt sich daraus eine Summe von 3360 Thalern.

Davon würden auf das Gebiet am linken Weserufer pr. pr. 1120 Thaler, auf das Gebiet am rechten Weserufer pr. pr. 2240 Thaler kommen.

Man erhält für diese Summe aber etwas Vollkommenes und für alle Zeiten Brauchbares. Am rechten Weserufer lassen sich, da Nivellements für das Blockland vorhanden sind, Ersparungen in starken Beträgen machen.

Bremen, am 19. October 1868.

(gez.) Berg.